

Basiswissen Steuerlehre

Stefan Georg

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	3
1 Begriffe und Grundlagen	4
2 Energiesteuer	12
2.1 Grundlagen der Energiesteuer.....	12
2.2 Energieerzeugnisse	13
2.3 Steuersätze für Energieerzeugnisse.....	14
Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgaben	5
Abbildung 2: Steuern nach Ertragshoheit	7
Abbildung 3: Steuern nach Steuergegenstand.....	8
Abbildung 4: Steuern nach Überwälzbarkeit	9
Abbildung 5: Steueraufkommen Deutschland 2017	10
Abbildung 6: Objekte der Energiesteuer	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiele für Steuerarten nach der Ertragshoheit	7
Tabelle 2: Beispiele für Steuern nach dem Steuergegenstand	8
Tabelle 3: Beispiele für Steuern nach Überwälzbarkeit	9

1 Begriffe und Grundlagen

Steuern werden von vielen Menschen als lästig, kompliziert und ungerecht empfunden. Das liegt auch daran, dass diese Menschen mit Steuern konkrete Gegenleistungen in Verbindung bringen. So glauben viele, die Kraftfahrzeugsteuer werde zum Bau und zur Reparatur von Straßen erhoben. Das ist jedoch völlig falsch. Aber was sind überhaupt Steuern? Die **Abgabenordnung** regelt in §3 Absatz 1, Satz 1 den Begriff der Steuer. Steuern sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Es muss sich um eine Geldleistung handeln.
2. Die Geldleistung darf KEINE Gegenleistung für eine besondere Leistung sein.
3. Die Geldleistung muss von einem öffentlich rechtlichen Gemeinwesen erhoben werden (Bund, Länder, Gemeinden, Religionsgemeinschaften).
4. Die Geldleistung muss zur Erzielung von Einnahmen erhoben werden (Hauptzweck zur Deckung des Finanzbedarfs oder Nebenzweck zur Lenkung des Konsums).
5. Die Geldleistung muss allen auferlegt werden, die den Tatbestand erfüllen, an den das Gesetz die Zahlungspflicht knüpft.

Sie sehen, es ist nach Punkt 2 sogar ausdrücklich verboten, dass mit einer Steuer eine konkrete Gegenleistung verbunden ist. Steuern dienen in erster Linie der Schaffung von Einnahmen für den Staat und in zweiter Linie der Beeinflussung des Konsumverhaltens. So

wird mit der Energiesteuer bewusst der Energieverbrauch verteuert, damit die Verbraucher bewusster mit Energie umgehen.

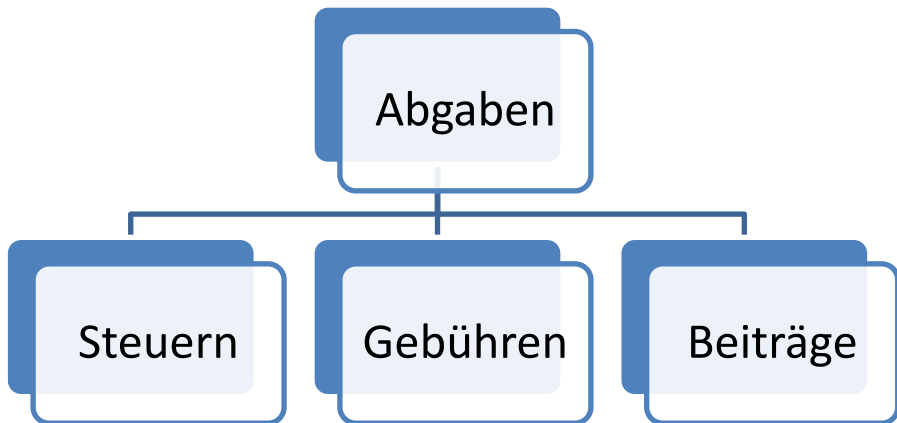


Abbildung 1: Abgaben

Von den Steuern sind Gebühren und Beiträge zu unterscheiden. **Gebühren** werden für bestimmte, tatsächlich in Anspruch genommenen Gegenleistungen fällig. Hier steht die individuelle Kostendeckung im Vordergrund (Bsp.: Erstellung des Personalausweise oder Anmeldung eines Gewerbes). **Beiträge** hingegen sind Abgaben für eine angebotene hoheitliche Leistung. Dabei ist unwichtig, ob diese auch in Anspruch genommen wird (z.B. Kammerbeitrag von Unternehmen). Die Höhe der Beiträge orientiert sich an der gruppenmäßigen Kostendeckung.

Des Weiteren sind Steuerpflichtige, Steuerschuldner und Steuerträger zu unterscheiden.

- **Steuerpflichtig** ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet bzw. eine Steuer für Rechnung eines Dritten

einzubehalten und abzuführen hat. So muss ein Unternehmen bspw. die Lohnsteuer für die Arbeitnehmer einbehalten und abführen. Außerdem gilt als steuerpflichtig, wer eine Steuererklärung abgeben muss oder Bücher und Aufzeichnungen führen muss. Dies ist in § 33 der Abgabenordnung geregelt.

- **Steuerschuldner** ist dagegen die Person, die den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht und deshalb die materielle Steuerpflicht erfüllen muss. Dies bedeutet, dass der Steuerschuldner die Steuer entrichten muss. So ist der Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer. Somit sind Steuerschuldner zugleich auch Steuerpflichtige.
- Als **Steuerträger** wird hingegen derjenige bezeichnet, der mit der Steuer wirtschaftlich belastet wird. Bei der Umsatzsteuer ist dies beispielsweise der Endverbraucher.

Einteilungsmöglichkeiten von Steuern

Steuern lassen sich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten unterteilen:

Nach der Ertragshoheit ergeben sich zum Beispiel folgende Steuerarten:

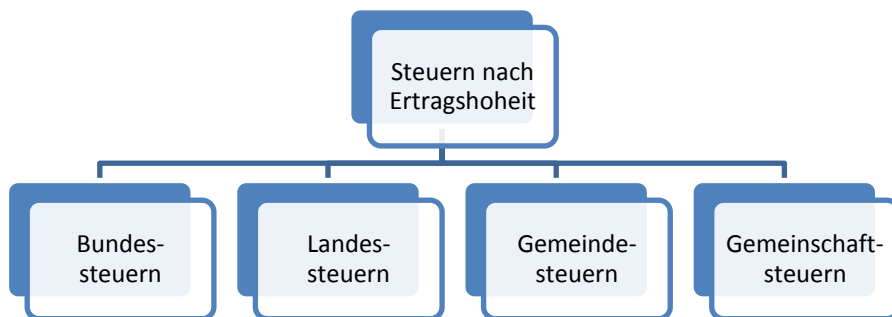


Abbildung 2: Steuern nach Ertragshoheit

Beispiele für Bundessteuern	Beispiele für Landessteuern	Beispiele für Gemeindesteuern	Beispiele für Gemeinschaftsteuern
Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, viele Verbrauchsteuern	Erbschaftsteuer, Biersteuer, Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe	Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer	Umsatzsteuer, Zinsabschlagsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Tabelle 1: Beispiele für Steuerarten nach der Ertragshoheit

Nach dem Steuergegenstand ergeben sich beispielsweise:

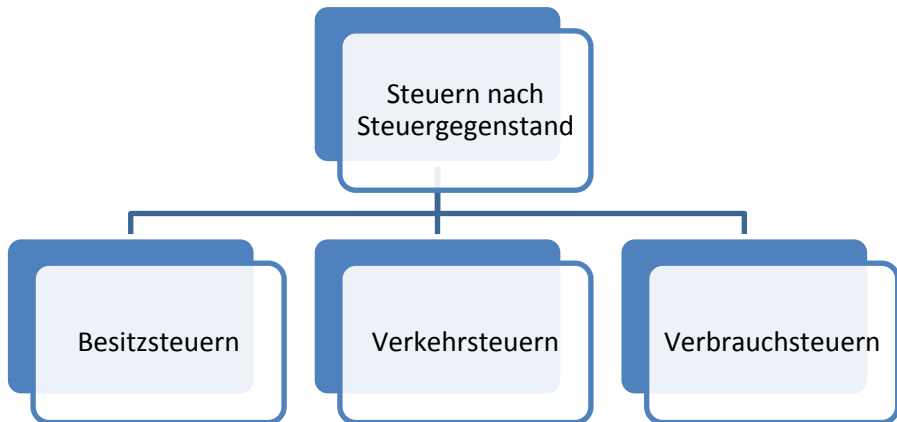


Abbildung 3: Steuern nach Steuergegenstand

Beispiele für Besitzsteuern	Beispiele für Verkehrssteuern	Beispiele für Verbrauchssteuern
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbsteuer, Grundsteuer	Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Krafffahrzeugsteuer, Versicherungsteuer	Tabaksteuer, Kaffeesteuer, Biersteuer, Brandweinsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer

Tabelle 2: Beispiele für Steuern nach dem Steuergegenstand

Zu den **Besitzsteuern** zählen Steuern auf den Besitz von Vermögenswerten, aber auch Ertragsteuern auf einen Vermögenszuwachs. **Verkehrsteuern** entstehen durch eine Beteiligung am Rechts- und Wirtschaftsverkehr. **Verbrauchssteuern** werden dagegen für den Verbrauch bestimmter Güter erhoben.

Nach der Überwälzbarkeit unterscheidet man außerdem:

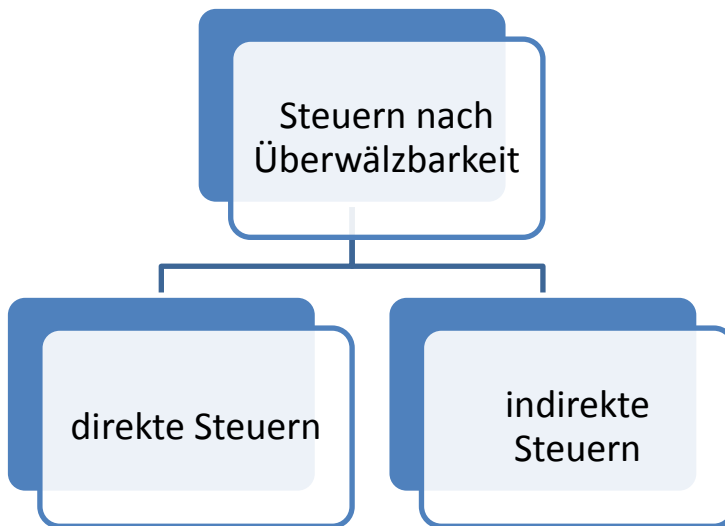


Abbildung 4: Steuern nach Überwälzbarkeit

Beispiele für direkte Steuern (Steuerschuldner ist auch Steuerträger)	Beispiele für indirekte Steuern (Steuerschuldner unterscheidet sich von Steuerträger)
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern, Zölle

Tabelle 3: Beispiele für Steuern nach Überwälzbarkeit

Steueraufkommen

Im Jahr 2017 betrug das gesamte Steueraufkommen in Deutschland 674,6 Mrd. Euro (zuzüglich der Gemeindesteuern). Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Steuerarten:

- Gemeinschaftsteuern: 547,4 Mrd. Euro
- Bundessteuern: 99,5 Mrd. Euro
- Ländersteuern: 22,2 Mrd. Euro

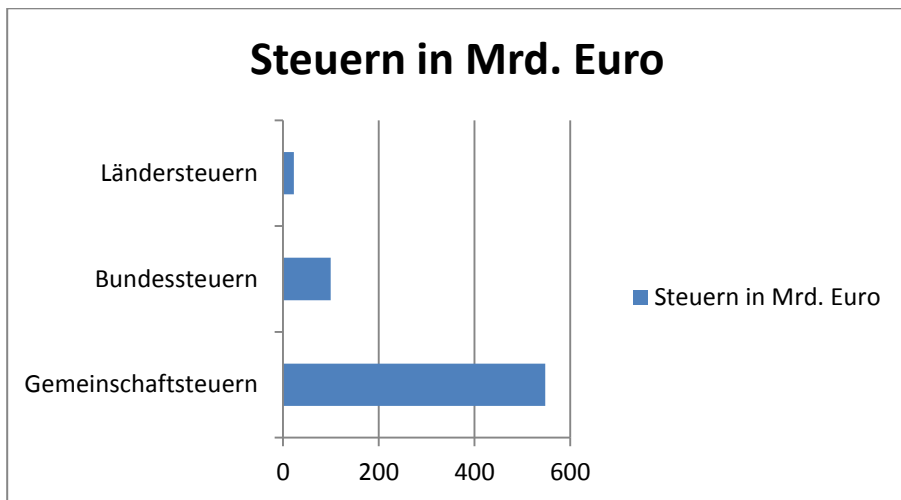


Abbildung 5: Steueraufkommen Deutschland 2017

Dabei zählen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums¹ zu den 10 einnahmestärksten Steuerarten:

¹

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2018-01-26-steuereinnahmen-kalenderjahr-

1. Lohnsteuer: 195,5 Mrd. Euro (als Teil der Einkommensteuer)
2. Umsatzsteuer: 170,5 Mrd. Euro
3. Veranlagte Einkommensteuer: 59,4 Mrd. Euro
4. Einfuhrumsatzsteuer: 55,9 Mrd. Euro
5. Energiesteuer: 41 Mrd. Euro
6. Körperschaftsteuer: 29,3 Mrd. Euro
7. Nicht-veranlagte Steuer vom Ertrag: 20,9 Mrd. Euro
8. Solidaritätszuschlag: 17,6 Mrd. Euro
9. Tabaksteuer: 14,4 Mrd. Euro
10. Grunderwerbsteuer: 13,1 Mrd. Euro

Hinzu kommen noch etwa 60 Mrd. Euro **Gemeindesteuern**. Der größte Anteil entfällt dabei auf die **Gewerbsteuer** mit 52,9 Mrd. Euro.²

2017.pdf;jsessionid=89B58BBF47AE1AC68952B8BBBDC0FE2F?__blob=publicationFile&v=4
2

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Steuerhaushalt/AktuellSteuereinnahmen.html;jsessionid=305FB518E143C2E4A2136A2E00CE06EE.InternetLive2>

2 Energiesteuer

2.1 Grundlagen der Energiesteuer

Die **Energiesteuer** ist eine Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Dazu zählen beispielsweise Benzin, Dieselmotorkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle. Ziel ist es, mit der Energiesteuer die Verwendung bestimmter Waren als Kraft- oder Heizstoff innerhalb des deutschen Steuergebiets zu besteuern.

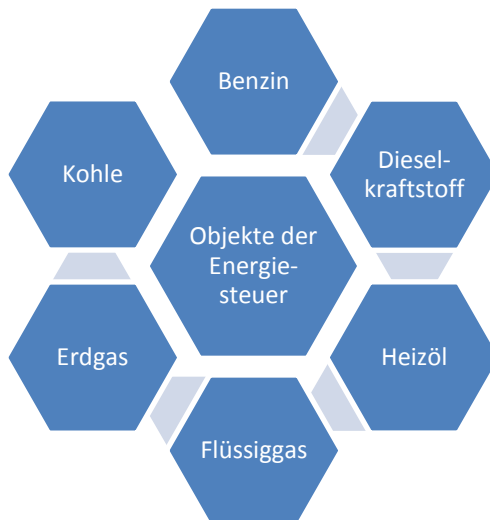


Abbildung 6: Objekte der Energiesteuer

Bei der Energiesteuer handelt es sich um eine in der Europäischen Union harmonisierte **Verbrauchsteuer**. Somit basiert das deutsche Energiesteuergesetz auf gemeinsamen EU-Richtlinien. Meist wird

die Energiesteuer beim Hersteller oder bei einem Weiterverkäufer erhoben. Anschließend wird sie über den Warenpreis auf die Verbraucher umgelegt. Mit Hilfe von Steuerbegünstigungen lässt sich außerdem der Einsatz umweltfreundlicher Technologien fördern. Diese Steuerbegünstigungen treten entweder in Form einer Steuerbefreiung oder in einer vollständigen oder teilweisen nachträglichen Entlastung von der Energiesteuer auf.

Die Energiesteuer wird auf Basis des Energiesteuergesetzes von der **Zollverwaltung** erhoben. Informationen zur Energiesteuer finden Sie folgerichtig auf der Website des Deutschen Zolls unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Grundsätze-Besteuerung/grundsätze-besteuerung_node.html.

2.2 Energieerzeugnisse

Die Energieerzeugnisse im Sinne des Energiesteuergesetzes sind in § 1 Abs. 2 und 3 aufgelistet. Dazu zählen beispielsweise (unvollständige Aufzählung)

- pflanzliche und tierische Öle und Fette, wenn sie als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden sollen,
- Steinkohle, Braunkohle und Koks,
- Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase,
- Rohöle,
- Zubereitungen bzw. weiterverarbeitete Öle; z.B. alle Benzine oder Dieselkraftstoffe,

- Erdgas und andere gasförmigen Kohlenwasserstoffe,
- Naturbitumen und Naturasphalt.

2.3 Steuersätze für Energieerzeugnisse

Nachfolgend finden Sie einige ausgewählte Steuersätze für Energieerzeugnisse nach §2 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes. Beachten Sie die verkürzte Darstellung. Diese Steuersätze kommen zudem nur dann zur Anwendung, wenn keine ermäßigten Steuersätze gegeben sind.

- Benzin, unverbleit und schwefelarm: 669,80 Euro je 1.000 Liter
- Benzin, unverbleit und schwefelfrei: 654,50 Euro je 1.000 Liter
- Benzin, verbleit: 721,00 Euro je 1.000 Liter
- Mittelschwere Öle: 654,50 Euro je 1.000 Liter
- Gasöl, schwefelarm: 485,70 Euro je 1.000 Liter
- Erdgas: 31,80 Euro je Megawattstunde
- Flüssiggase: 409,00 Euro je 1.000 Liter
- Kohle: 0,33 Euro je Gigajoule

Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen:

- Abgabenordnung
- Einkommensteuergesetz
- Energiesteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- Handelsgesetzbuch
- Körperschaftsteuergesetz
- Umsatzsteuergesetz

Internetquellen:

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2018-01-26-steuereinnahmen-kalenderjahr-2017.pdf;jsessionid=89B58BBF47AE1AC68952B8BBBDC0FE2F?__blob=publicationFile&v=4
- <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Steuerhaushalt/Aktuell/Steuerereinnahmen.html;jsessionid=305FB518E143C2E4A2136A2E00CE06EE.InternetLive2>
- <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/steuern-deutschland-ist-vizemeister-bei-der-abgabenlast-a-1142772.html>
- <http://www.einkommenssteuertabelle.de/>
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer>

- https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/gewerbesteueranrechnung-steuerermaessigung-bei-gewerblich-31-grundfall_idesk_PI11525_HI2179474.html
- http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuer/Energie/Grundsaeetze-Besteuerung/grundsaeetze-besteuerung_node.html.

Impressum

Prof. Dr. Stefan Georg

c/o htw saar

Waldhausweg 14

66123 Saarbrücken

stefan.georg@htwsaar.de

Die in diesem Buch dargestellten Kapitel basieren auf dem Buch Basiswissen Betriebliche Steuerlehre, Springer, ISBN: 978-3658238261, 14,90 Euro

Website-Angebote von Stefan Georg finden Sie beispielsweise zum Thema Kostenrechnung und Kostenmanagement auf <https://www.wiin-kostenmanagement.de>, zum Aviation Business auf <https://www.wiin-aviation.de>, zum Wirtschaftsingenieurwesen <https://www.wiin-online.de> oder zum Autor selbst <https://drstefangeorg.wordpress.com>.